

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-3662/69

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

14.008/22-I4/89

Dr. Wagner

2197

20. Feb. 1990

Betrifft

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	GE 9/90
Datum:	22. FEB. 1990
Verteilt:	20.2.90 Müller
(0 22 2) 531 10	Durchwahl Datum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungs-
gesetz 1985 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungs-
gesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird der vorliegende Entwurf insofern prinzipiell
positiv beurteilt, als die auf dem Gebiet des Schutzes von
Wasserreserven sowie der Sicherung und Verbesserung der
ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer geplanten Änderungen
den Zielsetzungen des Wasserrechtsgesetzes Rechnung tragen.
Außerdem könnten im Gegensatz zum geltenden Recht Maßnahmen zur
Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und Rückbauten älterer
Regulierungen gefördert werden.

Ohne den Einwendungen zu den einzelnen Bestimmungen vorzugreifen,
darf aber generell auf die erhöhten finanziellen Verpflichtungen
der Länder hingewiesen werden. Aus der Sicht der Länder ist die
aus dem Vorhaben zu erwartende Mehrbelastung insbesondere im
Hinblick darauf abzulehnen, daß der Bund zur Vorbeugung gegen
künftige Hochwasserschäden sowie zur Finanzierung von passiven
Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungs-
gesetzes größtenteils Mittel des Katastrophenfonds (§ 3 Abs. 2

Z. 3 Katastrophenfondsgesetz 1986) einsetzen kann, während die Länder ihre durch die Junktimierungen aufzubringenden Beiträge aus allgemeinen Haushaltsmitteln leisten müssen. Die NÖ Landesregierung verlangt daher, gemäß § 5 Abs. 1 FAG 1989 umgehend Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine angemessene Abgeltung der vor allem wegen fehlender Richtlinien derzeit nicht exakt feststellbaren Mehrbelastungen des Landes NÖ zu erreichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 7 und 12:

Die im § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Entwurfes neu aufgenommenen "Gewässerbetreuungskonzepte" werden in Zukunft deshalb große Bedeutung gewinnen, da nunmehr für Maßnahmen der Gewässerbetreuung, das sind u.a. auch größere Rückbaumaßnahmen, eine höhere (bis 50 %ige) Bundesförderung in Aussicht gestellt wird.

Da die restlichen Kosten gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes neben Interessentenmitteln von den Ländern aufzubringen sein sollen, wird eine erhebliche Mehrbelastung des Landes NÖ erwartet.

Zu Art. I Z. 8:

Der landeskulturellen Wasserwirtschaft sind nicht nur die im § 2 Z. 9 des Entwurfes definierten Maßnahmen zuzuordnen, sondern wie bisher auch die Ordnung und Regelung des kleinen Gewässernetzes im ländlichen Raume. Diese sind ein wesentlicher Beitrag zu einer wirtschaftlichen Grundausstattung eines ländlichen Gebietes, denn die positive Entwicklung eines ländlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraumes setzt einen geordneten Oberflächenwasserabfluß voraus.

Den Begriff "Kleinmelioration" gänzlich zu eliminieren ist, wie auch die Überlegungen zu § 3 Abs. 7 des Entwurfes unterstreichen, nicht zweckmäßig.

- 3 -

Gerade die Kleinmeliorationen sind, auch in der nächsten Zukunft, vor allem in den Grenzlandgebieten und Bergbauernregionen, die zweckmäßigsten Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes. Unter Bedachtnahme auf die ökologischen Erfordernisse bewirken sie nicht nur eine wesentliche Gesundung der Böden, sondern erfüllen auch durch Rückhalt einen Ausgleich der Niederschlagsspitzen, sind produktionskostenvermindernd und daher einkommenstärkend bei gleichen Erträgen, ermöglichen vielerorts den geordneten Betrieb einer Landwirtschaft und sollten daher wie bisher im Wasserbautenförderungsgesetz vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 10:

Im § 3 Abs. 6 Z. 1 sollte der Hinweis auf § 10 lauten:

".... sowie bei Maßnahmen des landeskulturellen Wasserbaues (§ 10)"

und nicht

".... sowie bei Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes (§ 10) bis zu einer Fläche von 10 ha Ausmaß,".

Zu Art. I Z. 11:

Im § 3 Abs. 7 soll die Bezeichnung "Kleinmelioration" ersatzlos gestrichen werden. Dies würde bewirken:

Die Voraussetzungen zur Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für diverse wasserbauliche und landeskulturelle Maßnahmen sind im § 3 festgelegt. Bisher wurden alle im § 3 Abs. 6 Z. 1 definierten Maßnahmen als sog. Kleinmaßnahmen zur technischen und finanziellen Genehmigung in einem Sammelverzeichnis nach § 3 Abs. 7 der zuständigen Bundesdienststelle mit den erforderlichen Datenangaben und dem jeweiligen Jahresefordernis vorgelegt.

Bei den Kleinmeliorationen hat die Angabe nur des Jahresefordernisses genügt. Diese Vorgangsweise soll nun dahingehend geändert werden, daß alle Anträge auf Förderung der unter den bisherigen Sammelbegriff Kleinmeliorationen fallenden Anlagen künftig aufge-

listet in das Sammelverzeichnis des jährlichen Bundesbauprogrammes aufzunehmen sind.

Unter den Begriff "Kleinmelioration" sind derzeit Ent- und Bewässerungsanlagen bis 10 ha Fläche, sowie die anlaufende Aktion zur Erhaltung von ökologisch wertvollen Flächen einzubeziehen. Bisher sind jährlich etwa 300 - 400 Förderungsanträge für Kleinmelioration und Feuchtflächenerhaltung gestellt und behandelt worden. Die Zahl der Anträge wird in den nächsten Jahren kaum geringer werden. Zur Überprüfung des veranschlagten Jahreskostenerfordernisses wurden nachträglich die angewiesenen Förderungsbeträge zur Kontrolle und Genehmigung der Bundesdienststelle vorgelegt. Diese administrative Abwicklung hat sich jahrzehntelang bestens bewährt und es wurden seitens des Bundes keinerlei Beanstandungen geäußert. Das Wesentlichste nämlich, daß die Förderungsbeträge für den Förderungswerber relativ rasch wirksam wurden, wurde somit erreicht. Sollten nunmehr diese "Kleinmeliorationen" als "Kleinmaßnahmen" zu behandeln sein, wie es der Entwurf vorsieht, so bewirkt dies nicht nur einen enorm hohen, nicht effizienten Verwaltungsaufwand für das Land, sondern auch für den Antragsteller eine unverständliche Verzögerung bis zum Erhalt der Förderung.

§ 3 Abs. 7 sollte daher lauten:

"(7) ... zu bezeichnen. Bei Betriebsmaßnahmen und bei Maßnahmen des landeskulturellen Wasserbaues bis 10 ha genügt die Angabe des Jahreskostenerfordernisses ..."

Den Entfall des Begriffes Kleinmelioration mit dem Argument der Kontrolle des besseren Einsatzes der Förderungsmittel zu kommentieren und zu begründen (S. 16 der Erläuterungen) kann in Anbetracht des zu erwartenden hohen, bürokratischen und administrativen Aufwandes für das Land nicht unwidersprochen bleiben, zumal durch dirigistische und zentralistische Regelungen

die Effizienz der Förderungsmaßnahmen aber auch der Verwaltung sicherlich nicht verbessert wird. Eine wirksame Kontrolle der Förderungsmaßnahmen und des Einsatzes der Förderungsmitel ist auch für den Bund bei Beibehaltung der derzeitigen Verwaltungsmodalitäten möglich.

Zu Art. I Z. 12:

Der im § 5 Abs. 2 verwendete Begriff "Revitalisierung" würde davon ausgehen, daß ein Gewässer "tot" ist. Da dies ja praktisch kaum der Fall sein wird, wären statt dessen die Begriffe "Rückbau" oder "Renaturierung" zu verwenden. Dies würde auch der im Abs. 1 vorgesehenen Formulierung entsprechen, wo die "Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern" angesprochen wird.

In den Erläuterungen zum § 5 des Entwurfes wird überdies der Raum der Gewässerbetreuung durch die Benetzungsgrenze selten auftretender Hochwässer abgegrenzt.

Für die unter der Teilaufgabe Gewässerschutz angeführten Maßnahmen der gewässerorientierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Verringerung des Boden- und Nährstoffeintrages, Verbesserung der Biotopfunktion des Umlandes) sollte diese Abgrenzung allerdings nicht gelten. Außerdem sollten diese Maßnahmen unabhängig von den im § 5 geforderten überörtlichen Untersuchungen gefördert werden, da sie für den Gewässerschutz generell als positiv anzusehen sind.

Zu Art. I Z. 13:

In den derzeit geltenden §§ 5 und 6 sind Höchstbeiträge des Bundes zu Schutz und Regulierungsmaßnahmen und zu Rückhaltemaßnahmen, abgestuft nach Sohlbreite und Geschiebeführung im Ausmaß von 40 - 60 %, bei einem Mindestlandesbeitrag von 30 % festgelegt. Weiters sieht § 6 Abs. 3 für die Errichtung von Sohlstufen und Sohlrampen einen Höchstbeitrag des Bundes von 70 %

bei einem Mindestbeitrag des Landes von 20 % vor. Diese Förderungssätze wurden in NÖ in den letzten Jahren mehrmals angewendet.

Der § 6 des Entwurfes normiert generell für die vorstehend angeführten Maßnahmen einschließlich der Sohlstufen einen Beitrag des Bundes bis zu 60 % und einen 30 %igen Mindestbeitrag des Landes. Die Höhe des Bundesbeitrages wird außerdem vom "Gefährdungspotential" abhängig gemacht und die konkreten Förderungshöhen sollen in noch zu erlassenden Richtlinien festgelegt werden.

Die geringere Bundesförderung bei Sohlstufen und Sohlrampen bringt eindeutig eine Verlagerung der Mittelaufbringung auf die Länder und Interessenten. Über die tatsächlichen Auswirkungen der Änderungen des § 6 kann derzeit, ohne Kenntnis der zukünftigen Richtlinien, keine Aussage gemacht werden.

Der § 6 des Entwurfes ist daher in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Eine Zustimmung könnte nur dann erfolgen, wenn die Förderung des Bundes auf bis zu 70 % angehoben wird, der Mindestbeitrag des Landes auf 20 % beschränkt bleibt und weiters wenigstens die Grundsätze der in Aussicht genommenen Richtlinien entsprechend dem vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz (vgl. z.B. VfSlg. 7945 u.a.) im Gesetz ausgeführt werden.

Außerdem sollen Maßnahmen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, nach § 6 des Entwurfes nur dann förderbar sein, wenn der Hochwasserschutz mit Maßnahmen nach § 5 nicht oder nicht allein erzielbar ist und ist daher nur in diesem Fall eine Förderung außerhalb des Raumes der Begrenzungsgrenze seltener auftretender Hochwässer möglich. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung stellen aber vor allem Retentionsbecken mit kleineren Einzugsgebieten in größerer Entfernung zum Gewässer einen verbesserten Wasserrück-

- 7 -

halt in der Landschaft und damit einen wirksamen Schutz vor Hochwässern dar. Eine größere Anzahl kleinerer Becken, verstreut im gesamten Einzugsgebiet, erscheint sinnvoller als große, technisch aufwendige Becken direkt am Gerinne. Aus diesem Grund sollte die im § 6 vorgesehene Einschränkung entfallen.

Zu Art. I Z. 17:

Der Entwurf sieht bei Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung vor, die "Kosten der örtlichen Bauleitung" wie die "Kosten von Projekten" zu behandeln. Dies entspricht der derzeitigen Übung und wird daher akzeptiert.

Durch die ebenfalls vorgesehene Umwandlung der bisherigen "Ist-Bestimmung" in eine "Kann-Bestimmung" bei der Kostentragung ergibt sich gegenüber der geltenden Rechtslage eine Verschlechterung für Land und Interessenten. Weiters behält sich der Bund im Entwurf vor, nur einen Teil der Projektierungskosten und der Kosten der örtlichen Bauleitung zu übernehmen. Der Entwurf wird daher in der vorgeschlagenen Form abgelehnt und es wird nachstehende Textierung verlangt:

"(2) Die Kosten von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c und die Kosten der örtlichen Bauleitung gemäß § 2 Z. 8 sind aus Bundesmitteln zu tragen."

Zu Art. I Z. 18:

Die Änderung der Bezeichnung des § 10 wird als durchaus zeitgemäß begrüßt. Aus der Sicht der finanziellen Interessen der Länder ist jedoch gegen die im § 10 Abs. 1 vorgesehene Anhebung des Bundesbeitrages deshalb ein Einwand angebracht, da der letzte Halbsatz eine Junktimierung des Landesbeitrages vorsieht.

Außerdem bietet die beabsichtigte Novelle zum WBFG 1985 Gelegenheit, die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung von

1. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen
(§§ 12, 17 und 18) und

2. Einzelwasserversorgungs- und Einzelabwasserentsorgungsanlagen
(§ 13)

zu überdenken und gegebenenfalls abzuändern.

ad. 1)

Der Bau von kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) im ländlichen Raum ist infolge der dort allgemein zu erwartenden hohen spezifischen Errichtungskosten für die Betroffenen mit hohen jährlichen Gebühren (Folgekosten) verbunden.

Der maßgebliche Anteil an diesen Folgekosten resultiert aus der Darlehenstilgung an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Eine Verringerung dieser Folgekosten kann daher nur eintreten, wenn der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zumindest einen Teil seiner derzeit möglichen Darlehen auch in Form von Beiträgen gewähren kann.

Zwar ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nach Fertigstellung des Vorhabens auf Antrag eine nachträgliche teilweise Umwandlung eines Darlehens in einen Beitrag möglich, jedoch hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bisher trotz zahlreicher Eingaben keinen einzigen Antrag positiv erledigt.

Auf Grund dieser Erfahrungen wäre von einer diesbezüglichen Novelle zu fordern, daß der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Reduzierung überdurchschnittlich hoher Folgekosten auch Beiträge mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand gewähren und diese Beiträge einem Antragsteller in Form der bisherigen Darlehensverträge - in der Regel vor Baubeginn - zusichern kann.

- 9 -

Nach Veröffentlichung der Nitratverordnung vom 15. November 1989 muß zukünftig mit hohen Investitionskosten für zahlreiche kommunale Wasserversorgungsunternehmen gerechnet werden. Diese Investitionen werden ebenfalls einen maßgeblichen Anstieg der Folgekosten (Wasserpreis) bewirken. Es erscheint daher erforderlich, daß zukünftig der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Errichtung und Erweiterung von überdurchschnittlich kostenaufwendigen Maßnahmen für Wasserversorgungsanlagen ebenfalls direkt mittels Beiträge fördert, damit der Wasserpreis in einem zumutbaren Rahmen gehalten werden kann.

ad. 2)

Trotz zahlreicher Förderungsansuchen für die Errichtung von Einzelwasserversorgungs- (EWVA) und Einzelabwasserentsorgungsanlagen (EABA) können diese in den meisten Fällen, infolge der derzeitigen Gesetzeslage und deren strenger restriktiver Auslegung durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, nicht positiv behandelt werden.

Da von dieser Problematik auch andere Länder betroffen sind, hat ein Länderarbeitskreis einen Vorschlag zur Novellierung des § 13 Abs. 3 WBFG 1985 ausgearbeitet und diesen bereits dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vorgelegt. Der Vorschlag hatte folgenden Wortlaut:

"Als in Streulage befindlich gelten ein bis vier zu versorgende oder entsorgende Objekte gemäß Abs. 1, wenn sie von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage oder Abwasserableitungsanlage unter Zugrundelegung der kürzest möglichen Leitungstrasse mehr als 500 m entfernt sind oder diese Anschlußmöglichkeit unter Berücksichtigung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gegeben ist."

- 10 -

Da dieser Vorschlag grundsätzlich die Förderbarkeit von Einzelwasserversorgungs- und Einzelabwasserentsorgungsanlagen insbesondere von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer wesentlich erleichtert, wäre es von großer Bedeutung, wenn dieser Länderentwurf ehestmöglich in einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985 seinen Niederschlag finden könnte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-3662/69

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

